

Bei 2^{oo}

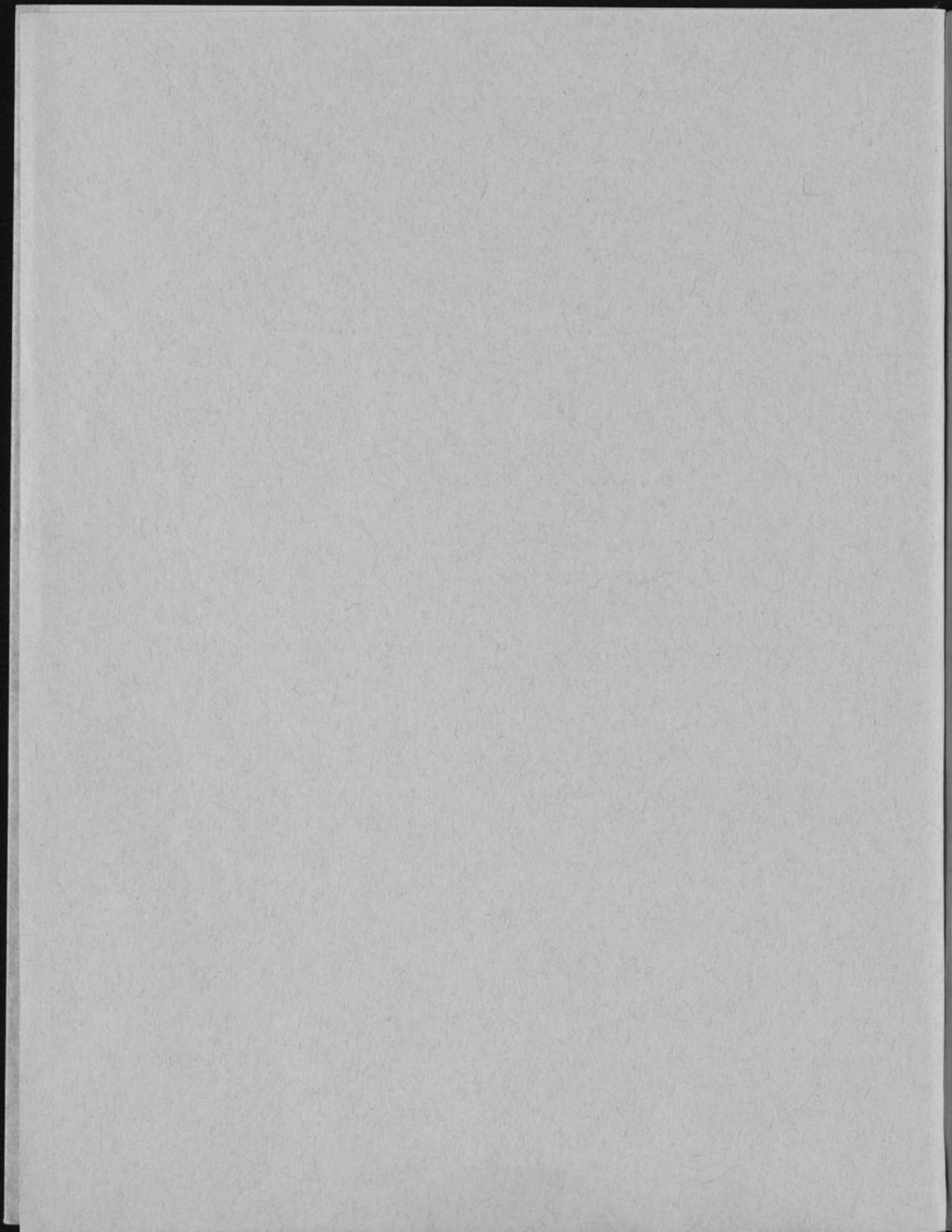
Z

46

(1814, Nr.

1).

550 173



Düsseldorfer = Zeitung.

Sonnabend den 1. Januar 1814.

Verordnung

über die Bildung des Bergischen Landsturms.

Um die künftige Unabhängigkeit Deutschlands zu sichern, ist von den hohen verbündeten Mächten bestimmt worden, daß, da, wo es zur Erreichung jenes großen Zweckes nöthig sey, außer den regulären Truppen auch der Landsturm gebildet und in Thätigkeit gesetzt werden solle.

Die Lage des hiesigen Landes, die Noth des Feindes, die Möglichkeit partieller Invasionen, der eigne lebendige Wille des wohlthätig Deutsch gesinnten Volkes — Alles fordert laut zur schleunigsten Bildung des Bergischen Landsturms auf.

Dieser soll daher jetzt sofort auf die, in folgenden Bestimmungen festgesetzte Art eingerichtet und thätig gemacht werden.

Ich füge dieser öffentlichen Bekanntmachung keine Aufforderung zu deren treuer Erfüllung bey. Ich weiß, daß es nur der obrigkeitlichen Authorisation bedarf, ganze Schaaeren ehrwürdiger Männer und kraftvoller Jünglinge zu den Bannern des Landsturms eilen zu sehen, wie es schon im Siebenjährigen geschehen ist und zu unsern Freiwilligen im ganzen Lande geschah und täglich geschieht.

Wenn ein Volk, das lange Jahre unter fremder Knechtschaft gelegen, für seine Selbstständigkeit erstebet, dann muß dieser heilige Kampf ein allgemeiner seyn. Kein Alter, kein Stand, kein Geschlecht war von dem harten Druck befreuet, der dieses Land in tiefe Entehrung und Noth darnieder beugte. So erhebe sich denn jeglicher Stand, jegliches Geschlecht und jegliches Alter, gegen seine furchtbare Rückkehr kraftvoll zu kämpfen — und im Kampfe für Freiheit und Eigenthum, für Sicherheit und Ehre, für Wahrheit und Glauben

lieber ruhmvoll zu sterben, als ohne Vaterland schmachvoll zu leben!

Düsseldorf, am Tage der Geburt unsers Herrn und Heilandes 1813.

Der provisorische General, Gouverneur
Justus Bruner.

Bestimmungen für die Einrichtung des Landsturms.

§. 1. Der Landsturm wird ohne Verzug in dem ganzen General-Gouvernement Berg organisiert.

§. 2. Derselbe wird in Banner eingetheilt. Diese zerfallen nach der Volkszahl und Bevölkerung in Unter-Banner, zu fünf, sechs und acht Compagnien; jede Compagnie ist 80 bis 100 Mann stark. Die Compagnie wird in zwei Züge getheilt, die zwei Ketten hoch, das erste Glied wo möglich mit Feuer-Gewehren, das zweite Glied mit Piken bewaffnet, sich aufstellt. Jeder Zug wird von einem Offizier geführt, die Unter-Offiziere verteilen sich hinter den Zügen.

§. 3. Jedem Banner ist ein Ober-Banner vorgelegt, welcher den Befehl über die zu demselben stehenden Banner führt. Der Befehlshaber eines solchen wird Unter-Banner genannt. Die Compagnie wird durch einen Hauptmann geführt, welchem ein Ober- und ein Unter-Lieutenant zugeordnet sind. Von ersteren werden 8 Unter-Offiziere mit Zuziehung seiner Offiziere per Compagnie gewählt. Der beste und geschickteste ist Feldwebel. Der Unterbanner muß die Wahl derselben bestätigen. Der Ober-Banner hat mehrere, der Unter-Banner einen Adjutanten.

§. 4. Die Ober- so wie die Unter-Banner, werden von dem Gouvernement ernannt. Die Hauptleute und Offiziere werden durch einen Verein ge-

wählt, indem jede Gemeinde zwei Deputirte zu dem Unter-Banner schickt, mit welchem sie über die Wahl der Offiziere sich berathschlagen. Das Resultat wird dem Ober-Banner zur weiteren Bestätigung des Gouvernements vorgelegt.

§. 5. Die Compagnien werden numerirt und stellen sich, nach der dadurch festgesetzten Ordnung, auf.

§. 6. Vom 18ten bis zum vollendeten hundertsten Jahre muß jeder wehrfähige Mann in dem Banner Dienste thun.

Nur wirkliche Krankheit und Gebrechlichkeit durch den vereideten Banner-Arzt attestirt, kann eine Ausnahme machen.

Die Prediger, Aerzte und Apotheker so wie die Glöckner sind vom gewöhnlichen Dienste befreit; jedoch verrichten die Aerzte so wie die Sturmglöckner, ihre Funktionen hinter dem Kampfsplatze; die Apotheker als Gehülfen der Aerzte.

Die Prediger gehen beim Kampfe mit aufopferndem Beispiele ihrer Gemeinde als wahre Lehrer der Religion, voran.

§. 7. Ein jeder Banner wird einen Hauptmann haben, dessen Fahne aus den drei Bergischen National-Farben zusammengesetzt ist. Die Fahnen der Unter-Banner haben Orange und gelb als Hauptfarbe in deren Mitte die National-Farben sich befinden. Für Gott und Vaterland und der Name des Banners sind die Inschrift desselben.

Bereine von Frauen und Mädchen jedes Banners werden es sich gewiß zur Ehre schätzen, die Anfertigung derselben zu befördern.

Wenn die sämtlichen Banner organisiert sind, sollen die Fahnen, welche vorher von dem Prediger feierlich eingeweiht durch einen dazu gesandten Commissär des Gouvernements jedem Banner überreicht und dadurch diese Schaar als Vaterlands-Verteidiger anerkannt werden.

§. 8. Die Sturm-Glocke giebt das Zeichen sich zu versammeln, und zwar die von Düsseldorf, Kaiserwerth und Opladen u. s. w. das Versammlungssignal für ihren Banner.

Jede Compagnie hat ihren Alarm-Platz von welchem sie sich schleunig nach dem Haupt-Alarm-Platz ihres Banners begiebt; von wo nach Erfordern die Massen auf den Platz hingeleitet werden, wo die Noth sie erheischt.

§. 9. Jedes Dorf hat eine Polizei-Wache von 3 Mann, welche vorzüglich des Nachts acht giebt, ob die Sturm-Glocke irgend wo gezogen wird.

Sollte vielleicht die Lokalität verhindern, daß diese Zeichen gut veraommen werden können, so muß der Unter-Banner einen Bericht darüber machen und durch Signal-Stangen eine gewisse und schnelle Communication hergestellt werden.

Bei jedem Falle, wo schnelle Hülfe nöthig ist werden außerdem die nächsten Orte auch durch Boten benachrichtiget und sind verpflichtet die Nachricht weiter gelangen zu lassen, so, daß durch keinen Zufall die Hülfe verzögert werden kann.

§. 10. Zwischen dem Unter-Banner eines jeden Banners und dem Bürgermeister seines Distrikts muß eine Uebereinkunft wegen Munition statt finden, und es ist die Sache des Erstern für die Anfertigung derselben so wie für die Brauchbarkeit der Gewehre Sorge zu tragen.

§. 11. Wo es möglich ist und gewünscht wird, soll jedem Banner Musik zu führen so wie eine Trommel oder Trompete um ihn zu versammeln und das Zeichen zum Angriff zu geben, gestattet seyn.

§. 12. Die Auszeichnung in der Kleidung der Offiziere und Wehrmänner ist auf folgende Art bestimmt.

Der Ober-, Unter-Banner und Hauptleute, tragen eine Binde mit den drei National-Farben um den rechten, die übrigen Offizieren aber eine ähnliche um den linken Ober-Arm.

Die Unter-Offiziere und Wehrmänner tragen ein hellblaues Band, erstere um den rechten, letztere um den linken Ober-Arm.

Sobald der Landsturm in Thätigkeit tritt, werden diese Zeichen zu tragen erlaubt und nur pflichtwidriges Benehmen, kann den Verlust derselben für Einzelne so wie für ganze Gemeinden nach sich ziehen.

Es sollen dieselben überdem künstig als ein Ehrenzeichen und zur Erinnerung für Jeden dienen, der in dieser großherzigen Zeit die Waffen für das Vaterland trug.

Die Offiziere tragen grüne Feldmützen mit hellblauem Rande, Säbel oder Degen und brauchen keine Gewehre zu führen, wenn sie es nicht als gute Schützen, um den Feind zu schaden, thun wollen.

§. 13. Der Dienst des Landsturms besteht in Vorposten und Polizei-Wachen, Patrouillen und Transporten der Gefangenen und verdächtigen Menschen.

Der Vorpostendienst wird im Allgemeinen vom Ober-Banner angeordnet, in dem er festsetzt, wie

viel jeder Banner zur Vorposten-Kette am Rhein beitragen muß. Der Dienst im Innern und die Polizei- & Patrouillen bestimmt der Unter-Banner.

§. 14. Die Bestimmung des Landsturms ist, dem Feind, wenn er in einzelnen Partheien über den Rhein gehen sollte, dies nach Möglichkeit zu verwehren, und allein oder in Verbindung der Truppen, nach Kräften mit Dagegen zu wirken.

§. 15. Um das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister jedes Distrikts und dem Ober- und Unter-Banner vorläufig festzusetzen, versteht es sich von selbst, daß letztere in ihren bürgerlichen Verhältnissen demselben untergeordnet bleiben, und müssen dieselben daher alle auf die Gemeinde Bezug habende Befehle, demselben sogleich kommunizieren und mit dem Bürgermeister vereinigt die besten und für das Wohl der Einwohner zweckmäßigsten Maßregeln ergreifen.

§. 16. Um jeder Unordnung vorzubeugen, werden folgende Kriegs-Artikel zum Leitfaden der Befehlsung dienen:

- 1) Jeder eigenmächtige Angriff, Mäuberey und Plünderung gegen Eigentum oder Besitz ohne Ordre der Behörden, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch unbefugtes Zusammenlaufen und Bewaffnung begünstigt oder veranlaßt, wird unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Anstiftungen und Meutereien.
- 2) Desertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen und Widersetzlichkeiten gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: einen abgesonderten Stand in der Kirche oder wohl gar Verlust der Befähigung im District, Verlust des Tragens der National-Kokarde u.
- 3) Feige und solche die ihren anvertrauten Waffen ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verliedren.

Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Bückigung unterworfen seyn. Wer Slavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§. 17. Zur Geislichkeit des Landes wird das noch nie getäuschte Vertrauen gehegt, daß sie dem Volke den Geist und den Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, mögen, ja daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinen in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verliedren, oder von ihnen weichen werden.

§. 18. Jeder Wehrmann im Landsturm der gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospital auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann, in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so werden gleichwie in anderen deutschen Ländern die allerstrengsten Repressalien ohne Verzug gebraucht werden.

§. 19. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen oder Invaliden-Pensionen u.

Für die Wittwen und Waisen derer die auf dem Bette der Ehre gestorben, soll vorzugsweise gesorgt werden.

§. 20. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 21. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienst gegen den Feind gesammelt ist, dann hingegen ist sie streng und die Offiziere lassen über Ungehorsame nach den beschworenen Artikeln auf der Stelle Stand-Recht halten.

Alle militärische Titulaturen und Adressen finden außer dem wirklichen Dienste nicht Statt, und werden auf den Briefen die gewöhnlichen Civil-Adressen unten mit dem Bemerkten Landsturm-Sache n, gebraucht.

§. 22. Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit im Dienst, werden, wie obige Verbrechen, durch ein Kriegs-Gericht, von dem Ober- oder Unter-Banner veranlaßt, entschieden, welches aus einem Hauptmann, 2 Ober- und 2 Unter-Lieutenants, 4 Unter-Offizieren und 4 Wehrmännern besteht, und deren Ausspruch bis zu drey oder vier Wochen Gefängniß bestimmen kann. Größere Strafen müssen erst von dem Gouvernemen verfaßt werden, an welches der Ausspruch des Kriegsgerichts zur Entscheidung gelangt.

Ueber einen Unter-Banner hält der Ober-Banner, 3 Unter-Banner mit 3 Hauptleuten, 3 Ober- und 3 Unterlieutenants Gericht, über einen Hauptmann, ein Unter-Banner, 3 Hauptleute, 3 Ober- und 3 Unterlieutenants.

Bei dem Kriegsgericht über einen Lieutenant präfidirt ein Hauptmann u.

§. 23. Da die am Rhein gelegenen Ortschaften im Falle einzelne Partheien des Feindes herüber gehen sollten, nichts detachiren können, um sich nicht selbst zu entlösen, so werden aus den rückwärts dem Rhein am nächsten liegenden Ortschaften, Reserven gebildet, welche den Vorposten zu Hülfe eilen.

§. 24. Die zu formirende Landsturm-Kaballerie, welche nach Verhältnis 1 oder 2 Offiziere kommandieren, wird zum Patrouilliren und zur Briefkette

gebraucht, die von der höchsten Wichtigkeit ist, um auf allen Punkten zugleich von der Gefahr benachrichtigt werden zu können.

§. 25. Jeder Banner hat einen Vorposten-Commandanten, welcher die Verpflichtung hat, für die richtige Aussetzung der Posten, so wie für deren Thätigkeit und Dienstleistung zu sorgen. Alle Abänderungen können nach dem Locale von demselben vorgeschlagen, nicht ohne Befehl des Ober-Banners in Ausübung gebracht werden.

§. 26. Militärische Uebungen der verschiedenen Banner sind nicht nöthig; Muth und Enthusiasmus leite sie regellos auf den Feind, denn darin liegt eben die Furchtbarkeit des Landsturms. Dagegen darf der Ober-Banner des Sonntags zuweilen ohne vorher abetiren zu lassen, in einem Banner Sturm läuten und die Wehrmänner zusammen kommen lassen, um zu sehen, ob sie schnell bei der Hand und ihre Gewehre gehörig im Stande seyen.

Eine solche Uebung darf jedoch nur nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements Statt finden.

§. 27. Erbeutete Waffen, Munition Proviant gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§. 28. Das System der Ordonnanzen, Boten, Späher um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist auf's schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausübung zu bringen.

§. 29. Wie bei einer Fuß-Post sind täglich von Weite zu Weite Boten zu schicken. Auch Weiber und Kinder von 12 bis 15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 30. Bey nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne (auf welcher die Abgangs-Stunde stets zu notiren ist).

§. 31. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Scharfer noch, absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 32. Die Orts-Obrigkeiten, Guts-Besitzer, Pfarrer, Post-Offizianten, Schullehrer, Actuarien u. sind die Directoren dieses Ordonnanzen-Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten.

Die Landes-Gendarmerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

§. 33. Diese Späherrey, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind und vom höchsten Werthe und muß daher überall aufgemuntert werden.

Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerie als Handwerk und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

Die Unüberwindlichkeit eines Volkes hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit des Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Horden und das

Zuschwerk der Vende, die Wästen Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert, so hat der Bewohner der bebauten Ebene seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunkts für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen, geben auf die Länge dem Vaterlands-Vertheidiger das Uebergewicht.

Düsseldorf den 17^{ten} Dezember 1813.

Der provisorische General-Gouverneur,
Justus Bruner.

Im Dezember 1813. In Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen für 12 Stbr. geheftet zu haben: Der Rhein ist nicht die natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich. Eine Denkschrift, den Deutschen und Franzosen gewidmet, von einem Staatsmann in der Einsamkeit.

Latein, Griechisch, Französisch und Deutsch kann man lernen bei Prof. Spelten am Bergerthor No. 906.

Bei J. E. Bläser in der Marktstraße sind angekommen:

Frische Cabeljau das Pfund 30 Stüber; frische Scheveninger süße Schellfisch das Pfund 12 Stbr. frische Bücklinge à 1 Stüber; holländische Häringe von 4 und 6 Stüber.

Große Rosinen 30 Stbr.; Mandeln in Schablen 28 Stbr.; Brunellen 30 Stbr.; Arac 2 Rtlr.; Wallaga 1 Rtlr. die Boutheille.

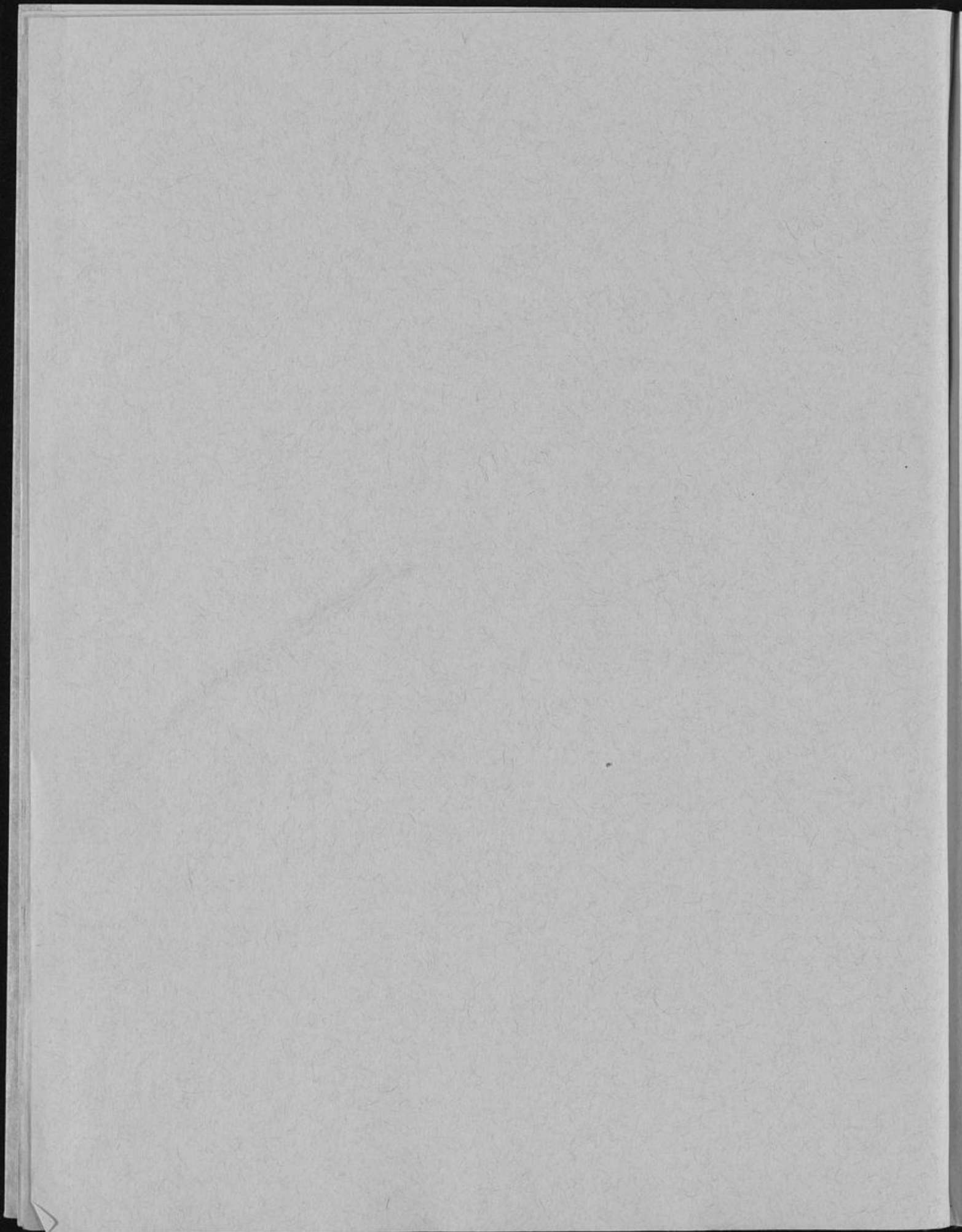
Unterzeichneter ist Willens sein Haus auf mehrere Jahre zu verpachten.

Kemperdick, Gastgeber.

Wo ein sechsjähriges wohl-zubereitetes Reitpferd für einen billigen Preis zu kaufen steht ist zu erfragen bei Herrn Baumeister Schnitzler in der Alleestraße am Flinger Thor auf dem zweiten Stock.

Es sucht jemand am Markt, auf der Flinger-Volker- oder Bergerstraße ein Haus zu miethen. Wer? erfährt man bei der Expedition.

Notar Euler in Düsseldorf gibt Anweisung zu Kapitalien.



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19
	R	G	B	W	G	K	Y	C	M								
	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○



